



**Geschäftsführung
Kreiswahlausschuss für die
Bundestagswahl 2017**

Herr Weitz

Telefon: (0221) 221-25158

Fax: (0221) 221-21922

E-Mail: achim.weitz@stadt-koeln.de

Datum: 04.10.2017

Niederschrift

über die **2. Kreiswahlausschusssitzung für die Bundestagswahl 2017** am Freitag, dem 29.09.2017, 14:34 Uhr bis 15.01 Uhr, in der Dillenburger Str. 27, Raum 2 K 33 (Bootshaus)

Anwesend waren:

Wahlleiter

Herr Stadtdirektor Dr. Stephan Keller

Stimmberechtigte Mitglieder

Frau Ingrid Hack	SPD
Herr Dr. Gerrit Krupp	SPD
Herr Frank Jablonski	GRÜNE
Herr Thomas Steffen	DIE LINKE

Stellvertretende stimmberechtigte Mitglieder

Herr Stephan Pohl	CDU
-------------------	-----

Verwaltung

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Wahlamtes

Presse

Zuschauer

Tagesordnung

I. Öffentlicher Teil

- 1 Feststellung der endgültigen Wahlergebnisse der Bundestagswahl 2017 für die Stadt Köln gemäß § 41 Satz 1 des Bundeswahlgesetzes in Verbindung mit § 76 Abs. 2 und 3 der Bundeswahlordnung für die Wahlkreise 93 bis 95, Köln I bis III
2859/2017**

- 2 Verschiedenes**

I. Öffentlicher Teil

A. Begrüßung und Eröffnung der Sitzung

Der Vorsitzende, Herr Dr. Stephan Keller, begrüßt die Anwesenden und eröffnet, um 14.34 Uhr, die 2. Sitzung des Kreiswahlausschusses der Stadt Köln zur Bundestagswahl 2017.

Neben den anwesenden Beisitzerinnen und Beisitzern bzw. deren Stellvertretungen des Kreiswahlausschusses, den anwesenden Bürgerinnen und Bürgern und den Vertreterinnen und Vertretern der Medien, begrüßt er insbesondere auch den Leiter des Wahlamtes, Herrn Heintz, die stellvertretende Leiterin, Frau Brimmer, die zuständige Juristin, Frau Wemhoff, Herrn Weitz als Schriftführer sowie die weiteren Kolleginnen und Kollegen des Wahlamtes.

Im Anschluss erfragt Herr Dr. Keller, ob es Änderungswünsche zur vorliegenden Tagesordnung gäbe. Dies wird von den Ausschussmitgliedern einstimmig verneint.

Der Vorsitzende weist darauf hin, dass die Sitzung öffentlich ist. Ort, Zeit und Tagesordnung der Sitzung seien nach § 5 Absatz 3 der Bundeswahlordnung im Kölner Amtsblatt vom 20.09.2017 unter der laufenden Nummer 212 öffentlich bekannt gemacht worden und die Beisitzerinnen und Beisitzer seien ordnungsgemäß geladen worden.

Zudem macht er darauf aufmerksam, dass nach § 5 Abs. 1 der Bundeswahlordnung NRW (BWO) der Wahlausschuss ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Beisitzerinnen und Beisitzer beschlussfähig sei.

TOP 1: Feststellung der endgültigen Wahlergebnisse der Bundestagswahl 2017 für die Stadt Köln gemäß § 41 Satz 1 des Bundeswahlgesetzes in Verbindung mit § 76 Abs. 2 und 3 der Bundeswahlordnung für die Wahlkreise 93 bis 95, Köln I bis III 2859/2017

Herr Dr. Keller informiert die Beisitzerinnen und Beisitzer, dass diese heute das endgültige Wahlergebnis der Bundestagswahl vom 24.09.2017 für die Wahlkreise 93 – 95, Köln I – III beschließen. Die Sitzung des Kreiswahlausschusses für den Wahlkreis 101 Leverkusen – Köln IV habe bereits am Vortage stattgefunden. Besondere Vorkommnisse seien dabei nicht zu verzeichnen gewesen. Das amtliche Endergebnis für den Wahlkreis 101 sei vom dortigen Kreiswahlausschuss einstimmig beschlossen worden. Herr Weitz habe, als Vertreter der Stadt Köln, an der Sitzung teilgenommen.

Der Vorsitzende stellt fest, dass die Beschlussvorlage den Beisitzerinnen und Beisitzern am 28.09.2017 per E-Mail zugesandt worden ist und diese auch mit den zugehörigen Anlagen als Tischvorlage an den Plätzen ausliegt (2859/2017).

Gemäß § 76 Absatz 1 der Bundeswahlordnung seien sämtliche der 1.045 Wahlniederschriften der Wahlvorstände auf Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit überprüft worden.

Sofern sich aus der Niederschrift Bedenken gegen die Ordnungsmäßigkeit des Wahlgeschäfts ergeben hätten, seien diese aufgeklärt worden.

Anschließend erteilt er Frau Wemhoff das Wort zur Erläuterung des Verfahrens zur Feststellung des amtlichen Endergebnisses und den besonderen Vorkommnissen bei der Prüfung der Wahl Niederschriften bzw. den erstellten Änderungen.

Im Anschluss bestünde die Gelegenheit, Einblick in die Niederschriften zu nehmen.

Frau Wemhoff führt aus, dass nach § 76 Abs. 1 BWO der Kreiswahlleiter die Wahl Niederschriften überprüft. Der Kreiswahlleiter stelle nach den Wahl Niederschriften der Wahlbezirke das endgültige Ergebnis im Wahlkreis nach dem Muster der Anlage 30 zur BWO zusammen.

Nach § 76 Abs. 2 Satz 2 BWO sei der Kreiswahlausschuss – anders als beispielsweise bei der Landtagswahl - berechtigt, Feststellungen der Wahlvorstände zu berichtigen und dabei auch über die Gültigkeit abgegebener Stimmen abweichend zu beschließen. Ungeklärte Bedenken vermerke er in der Niederschrift.

Der Kreiswahlausschuss könne in dieser Sitzung sämtliche Niederschriften der Bundestagswahl prüfen.

Im Rahmen der gesetzlichen Vorprüfung nach § 76 Abs. 1 BWO seien sämtliche der 1.045 Niederschriften der Wahlvorstände der Stadt Köln auf Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit geprüft worden. Die korrekte Erfassung der Werte im Rahmen der telefonischen Schnellmeldungen für das vorläufige Ergebnis der Bundestagswahl sei überprüft und ggf. korrigiert worden.

Der Schwerpunkt der Prüfung habe auf der Ergebnisfeststellung, der Unterschriftenprüfung und der Prüfung der Umschläge 1 (Eingenommene Wahlscheine) und 5 (Stimmzettel, die nach besonderem Beschluss für gültig oder ungültig erklärt wurden) gelegen. Kleinere, für die Ergebnisfeststellung nicht relevante Mängel in der Niederschrift seien in der Niederschrift kenntlich gemacht worden.

Sämtliche zahlenrelevanten Änderungen seien (wie in der Vergangenheit) protokolliert worden. Dabei habe es 34 Änderungsprotokolle gegeben. 9 Änderungsprotokolle würden sich dabei nur auf Korrekturen im sogenannten B1-Wert, der die Zahl der Wählerinnen und Wähler mit Wahlschein im Wahlraum angibt, beziehen. Bei 15 Änderungsprotokollen habe die Zahl der Wahlberechtigten angepasst werden müssen. Änderungen des Wahlergebnisses hätten sich hierdurch nicht ergeben.

In 10 Fällen seien die Wahlergebnisse angepasst worden. In 9 Fällen handle es sich um marginale Veränderungen im niedrigen einstelligen Bereich. Erwähnenswert sei der Wahlbezirk 80808. Hier habe der Wahlvorstand versehentlich in der Schnellmeldung das Ergebnis der Erststimmen auch bei den Zweitstimmen eingetragen. Da die Niederschrift jedoch richtig ausgefüllt gewesen sei, konnte das Ergebnis hier ohne Einsichtnahme in die Stimmzettel korrigiert werden.

Nach dem Bericht von Frau Wemhoff, weist der Vorsitzende die Beisitzerinnen und Beisitzer noch auf zwei weitere Wahlbezirke hin, und zwar die Wahlbezirke 10215 und 20807. In jedem dieser Wahlbezirke habe sich jeweils ein Bürger beim Wahlamt gemeldet mit der Aussage, er könne seine Zweitstimme nicht in den jeweiligen Ergebnissen des Wahlbezirkes wiederfinden. Sie hätten Parteien gewählt, die in der Darstellung des vorläufigen Wahlergebnisses in ihrem Wahlbezirk mit 0 gekennzeichnet seien.

Daraufhin seien die Niederschriften auf Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit geprüft worden. Es hätten sich keinerlei Hinweise auf Unregelmäßigkeiten, insbesondere in den ergebnisrelevanten Abschnitten, ergeben. Auch hätten die Wahlergebnisse in sich plausibel gewirkt. In beiden Fällen seien keine Anhaltspunkte gefunden worden,

die, von mindestens 5 Personen unterschriebene, Wahlniederschrift des Wahlvorstandes, der ein Wahlorgan darstellt, anzuzweifeln.

Es hätten sich für Dr. Keller somit keine Anhaltspunkte ergeben, eine Kontrolle der Stimmzettel vorzunehmen. Man habe sich diese Entscheidung zwar nicht leicht gemacht, aber nach sorgfältiger Abwägung und im Hinblick darauf, dass hier keinerlei Ergebnisrelevanz bestehe, habe man sich gegen eine Kontrolle entschieden.

Auch hätte im Rahmen einer Kontrolle das Wahlgeheimnis gefährdet werden können, da eine entsprechende Stimme bei einer zuvor nicht berücksichtigten Partei somit eindeutig dem Beschwerdeführer zuzuordnen gewesen wäre.

Auf Nachfrage von Frau Hack bestätigt der Vorsitzende, dass das Wahlamt den betroffenen Bürgern eine Rückmeldung zukommen lässt.

Auf weitere Nachfrage von Frau Hack erklärt Dr. Keller, dass hier eine Plausibilitätsprüfung der Ergebnisse vorgenommen wurde, die keinen Anlass zu Bedenken geboten habe. Des Weiteren sehe er hier auch die Gefahr eines Präzedenzfalles bzw. einer Möglichkeit, auf diese Art und Weise die Nachzählung von Wahlbezirksergebnissen durchzusetzen.

Auf Nachfrage des Vorsitzenden, ob noch Einsicht in bestimmte Niederschriften oder sonstige Wahlunterlagen gewünscht sei, gab es seitens der Beisitzerinnen und Beisitzer keine entsprechenden Wünsche.

Der Vorsitzende macht darauf aufmerksam, dass eine Neuauszählung einzelner Wahlbezirke durch den Kreiswahlausschuss vor der Feststellung des endgültigen Wahlergebnisses zulässig sei, sofern er hierfür konkrete Anhaltspunkte sehe.

Da dies nicht der Fall ist, folgt der Beschluss der Wahlergebnisse in den Wahlkreisen 93 – 95, Köln I – III, nach Maßgabe der Tischvorlage 2859/2017.

Der Kreiswahlausschuss stellt im Einzelnen für jeden Wahlkreis gesondert fest:

- die Zahl der Wahlberechtigten
- die Zahl der Wählerinnen und Wähler
- die Zahlen der ungültigen und gültigen Erststimmen
- die Zahlen der ungültigen und gültigen Zweitstimmen
- die Zahlen der für die einzelnen Bewerberinnen und Bewerber abgegebenen gültigen Erststimmen
- die Zahlen der für die einzelnen Landeslisten abgegebenen gültigen Zweitstimmen
- die gewählten Bewerberinnen bzw. die gewählten Bewerber im Wahlkreis

Frau Wemhoff verliest daraufhin die zu beschließenden Ergebnisse aus den jeweiligen Wahlkreisen entsprechend der Beschlussvorlage 2859/2017.

Der Kreiswahlausschuss beschließt das vorliegende Ergebnis einstimmig.

Als nächstes bittet der Vorsitzende, die im Sitzungsverlauf erstellten förmlichen Niederschriften nach § 76 Absatz 6 Bundeswahlordnung nach dem Muster der Anlage 32 zur Bundeswahlordnung sowie die Zusammenstellung der Ergebnisse nach Wahlbezirk und Wahlkreis nach Anlage 30 zur Bundeswahlordnung jeweils in dreifacher Ausfertigung zu unterzeichnen.

TOP 2: Verschiedenes

Herr Dr. Keller informiert darüber, dass gemäß § 79 Abs. 1 Nr. 1 Bundeswahlordnung das soeben vom Kreiswahlausschuss festgestellte endgültige Wahlergebnis im Amtsblatt der Stadt Köln öffentlich bekannt gegeben wird. Die Veröffentlichung sei für kommenden Mittwoch, den 04. Oktober 2017, geplant.

Die gewählten Kandidaten in den drei Kölner Wahlkreisen würden in Kürze benachrichtigt. Sollte auf das Mandat verzichtet werden, so sei dieser Verzicht gegenüber dem Landeswahlleiter zu erklären.

Der Landeswahlausschuss werde in seiner Sitzung, voraussichtlich am Freitag, dem 06. Oktober 2017, das endgültige Ergebnis im Lande, nach Wahlkreisen getrennt, feststellen.

Er weise darauf hin, dass nach § 2 des Wahlprüfungsgesetzes des Bundes binnen einer Frist von 2 Monaten nach dem Wahltag Einspruch gegen die Bundestagswahl eingelegt werden könne. Einspruchsberechtigt sei jeder Wahlberechtigte, jede Gruppe von Wahlberechtigten und in amtlicher Eigenschaft jeder Landeswahlleiter, der Bundeswahlleiter und der Präsident des Bundestages. Der Einspruch sei schriftlich beim Bundestag einzureichen und zu begründen; bei gemeinschaftlichen Einsprüchen solle ein Bevollmächtigter benannt werden.

Abschließend bedankt sich der Vorsitzende, auch im Namen von Frau Oberbürgermeisterin Henriette Reker, ganz besonders bei allen ehrenamtlichen Wahlhelferinnen und Wahlhelfern in den Wahlbezirken sowie im Briefwahlzentrum und bei allen anderen, die an der Organisation und Durchführung der Bundestagswahl 2017 beteiligt waren, ganz herzlich. Es sei eine großartige Leistung, dass so viele Bürgerinnen und Bürger freiwillig ihre Unterstützung angeboten und somit einen wichtigen Beitrag für die reibungslose Durchführung der Bundestagswahl 2017 geleistet haben.

Der Kreiswahlleiter schließt die Sitzung um 15.01 Uhr.

Dr. Stephan Keller
Kreiswahlleiter